jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2008/4/10 9Ob17/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf und Dr. Kuras als weitere Richter im Verfahren über die Fristsetzungsanträge des Dr. Alexander B*****, vom 17. Dezember 2007, über den Rekurs des Dr. Alexander B*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 5. Februar 2008, GZ 7 Fs 1/08i-3, womit die Fristsetzungsanträge zurückgewiesen wurden, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das dem Bezirksgericht Graz-Ost übergeordnete Landesgericht die Fristsetzungsanträge des Einschreiters zwar „zurück", wie aus der Begründung hervorgeht, ist damit aber auch eine Abweisung iSd § 91 Abs 3 GOG gemeint. Dagegen richtet sich der Rekurs des Dr. Alexander B*****Mit dem angefochtenen Beschluss wies das dem Bezirksgericht Graz-Ost übergeordnete Landesgericht die Fristsetzungsanträge des Einschreiters zwar „zurück", wie aus der Begründung hervorgeht, ist damit aber auch eine Abweisung iSd Paragraph 91, Absatz 3, GOG gemeint. Dagegen richtet sich der Rekurs des Dr. Alexander B*****.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist unzulässig.

Gemäß § 91 Abs 3 GOG hat die Entscheidung über den Fristsetzungsantrag der übergeordnete Gerichtshof mit besonderer Beschleunigung zu fällen. Liegt keine Säumnis des Gerichtes vor, so ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im vorliegenden Fall hat das übergeordnete Gericht die in einer Eingabe verbundenen Anträge geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass keine Säumnis des Gerichtes als Antragsvoraussetzung nach § 91 Abs 1 GOG vorliege. Die diesbezüglichen Ausführungen des übergeordneten Gerichts umfassen im Übrigen auch die nicht unmittelbar das Pflegschaftsverfahren betreffenden Fristsetzungsanträge: Diesen ermangelt es nämlich nach Auffassung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz an der Konkretisierung der Verfahrenshandlungen iSd § 91 Abs 1, 2 GOG, mit denen das untergeordnete Gericht säumig geworden sein soll. Damit wurde insgesamt eine unanfechtbare Sachentscheidung getroffen (RIS-Justiz RS0059291). Der Rekurs ist daher zurückzuweisen.Gemäß Paragraph 91, Absatz 3, GOG hat die Entscheidung über den Fristsetzungsantrag der übergeordnete Gerichtshof mit besonderer Beschleunigung zu fällen. Liegt keine Säumnis des Gerichtes vor, so ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im vorliegenden Fall hat das übergeordnete Gericht die in einer Eingabe verbundenen Anträge geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass keine Säumnis des Gerichtes als Antragsvoraussetzung nach Paragraph 91, Absatz eins, GOG vorliege. Die diesbezüglichen Ausführungen des übergeordneten Gerichts umfassen im Übrigen auch die nicht unmittelbar das Pflegschaftsverfahren betreffenden Fristsetzungsanträge: Diesen ermangelt es nämlich nach Auffassung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz an der Konkretisierung der Verfahrenshandlungen iSd Paragraph 91, Absatz eins,, 2 GOG, mit denen das untergeordnete Gericht säumig geworden sein soll. Damit wurde insgesamt eine unanfechtbare Sachentscheidung getroffen (RIS-Justiz RS0059291). Der Rekurs ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E87056 9Ob17.08b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0090OB00017.08B.0410.000

Dokumentnummer

JJT_20080410_OGH0002_0090OB00017_08B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at